



Ortsgemeinde Minfeld

## **Bebauungsplan**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Dorfmitte**

Textliche Festsetzungen

Entwurfssfassung



Dipl.-Ing. Silke Neu  
Am Hinterweg 6

76863 Herxheim

Tel. 07276 919 7149  
Mail. [info@plankultur.de](mailto:info@plankultur.de)  
[www.plankultur.de](http://www.plankultur.de)

## 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweise gelten in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes „Dorfmitte“.

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Festgesetzt wird eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Schule, Sport und Kultur gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Zulässig sind öffentliche Nutzungen wie Schulen, Sport- und Kulturhallen.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

#### 1.2.1 Grund- und Geschossflächenzahl (§§ 16, 17, 19 BauNVO)

1.2.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplans bestimmt.

GRZ: 0,4

GFZ: 0,65

Die Regelungen beziehen sich auf die Flächensumme der Flurstücke 33, 35/2, 36/2 und 40/2.

Die im Plan festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte. Sie dürfen nicht zu einer Überschreitung der im Plan durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Flächen führen.

1.2.1.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig.

#### 1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Es sind drei Vollgeschosse zulässig.

Die maximale Traufhöhe beträgt 9,00 m über Geländeniveau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes.

### 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plandokument durch Baugrenzen festgelegt.

Die nördliche Baugrenze darf durch vorspringende Gebäudeteile und Vorbauten wie z.B. Treppenhäuser um maximal 1,00 m überschritten werden, sofern diese nicht breiter als 7,00 m und nicht mehr als 3,50 m vor die Fassade treten und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen stehen.

#### **1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)**

1.4.1 Die Stellung der Garagen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.

1.4.2 Stellplätze bzw. Garagen sind, in den jeweiligen Richtzahlen entsprechender Anzahl, auf den Baugrundstücken vorzusehen.

1.4.3 Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, (eventuell auch Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser) dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

#### **1.5 Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

Niederschlagswasser von zusätzlich entstehender Bebauung ist auf den grundstückseigenen Freiflächen breitflächig zu versickern.

Darüber hinaus wird empfohlen Niederschlagswasser in Zisternen zur Verwendung als Brauchwasser zu sammeln.

#### **1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b und Abs. 1a BauGB, § 9 LNatSchG)**

1.6.1 Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Beim Ausbau von Belagsflächen sind nur wasserdurchlässige Beläge zulässig, z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonpflaster, Natursteinpflaster mit Rasenfuge, Pflasterbeläge in ungebundener Bauweise usw.

- 1.6.2 Bäume innerhalb des Schulgeländes erhalten Bestandsschutz. Demnach ist es verboten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Betroffen sind Bäume, die als Einzelbäume einen Stammumfang von mindestens 90 cm und mehr aufweisen, oder mehrstämmige Bäume, die in der Summe der Stammumfänge 90 cm und mehr aufweisen, sofern mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

Verboten sind daher auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Gehölzgruppen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder der Gehölze führen können.

Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises möglich.

Hinweis:

*Die aktuell betroffenen Bäume sind in der Planzeichnung dargestellt. Der genaue Standort ist jedoch an der Örtlichkeit zu kontrollieren.*

Bei Verlusten sind Bäume und Gehölze innerhalb des Schulgeländes innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Bei Nachpflanzungen beträgt die Mindestgröße bei Hochstämmen 18-20 cm Stammumfang in einem Meter Höhe.

Bei sonstigen Anpflanzungen beträgt die Mindestgröße bei Hochstämmen 14-16 cm Stammumfang in einem Meter Höhe. Empfohlen wird die Anpflanzung standortgerechter, klimaresistenter Baumarten.

Auf die Empfehlungen zur Verwendung von Stadt- und Klimabäumen der GALK-Liste wird hingewiesen.

- 1.6.3 Flach geneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung von Garagen und Nebenanlagen sind ab einer Dachfläche von 30 m<sup>2</sup> mindestens extensiv, (*auf mindestens 80% der Dachfläche*) dauerhaft zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 6 cm.

Die Nutzung von Flachdachflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterliegt in Kombination mit einer extensiven Dachbegrünung keiner Beschränkung. Die energiewirtschaftliche Nutzung der Dachflächen schließt eine Begrünung nicht aus. In den vergangenen Jahren wurden technische Lösungen entwickelt, die die Vorteile beider Umwelttechniken verbinden.

- 1.6.4 Bei Neubauten ist eine Fassadenbegrünung an den dafür geeigneten Wänden anzupflanzen.

Als geeignet zählen Wandflächen von fensterlosen, ungegliederten Fassaden und Fassadenteilen von mehr als 30 m<sup>2</sup> (mit Ausnahme von Grenzbauten gemäß § 8 Abs. 9 LBauO).

Je laufende 3 m dieser Wandflächen ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Für

das Pflanzbeet wird eine Größe von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> und 1m<sup>3</sup> durchwurzelbarer Bodenraum empfohlen.

Alternativ zur direkten Fassadenbegrünung kann, falls technisch nicht möglich, eine Rankvorrichtung vor die Fassade gestellt werden.

Den Bestandsgebäuden wird die Anpflanzung von Fassadenbegrünung empfohlen.

## **2 Bauordnungsrechtliche Vorschriften**

### **2.1 Dächer (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Negative Auswirkungen auf den Verkehr (Blendwirkung) sind dauerhaft auszuschließen.

#### Hinweis

*Photovoltaik und Dachbegrünung schließen sich nicht aus. Vgl. dazu Punkt 1.6.4.*

## **3 Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB**

In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich befinden sich die archäologischen Fundstellen Minfeld 2 und Minfeld 13. Die Hinweis zum Umgang mit erforderlichen Bodeneingriffen sind zu beachten. (Vgl. 4.2 Hinweise, Archäologische Denkmalpflege).

## **4 Hinweise**

### **4.1 Altlasten und Altablagerungen**

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

#### Abbruchmaterial:

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.

### **4.2 Archäologische Denkmalpflege**

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich in beiden Fällen um Siedlungsbefunde des Hochmittelalters (12. - 14. Jh., Fundstellen Minfeld 2 und Minfeld 13).

Bodeneingriffe in Zusammenhang mit dem geplanten Erweiterungsbau der Grundschule sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger / Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.

Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

#### **4.3 Baugrund / Geologie**

Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass ein Bodengutachten ein Baugrundgutachten (nach DIN 4020) nicht ersetzt.

#### **4.4 Bergbau / Altbergbau**

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein Bergbau unter Bergaufsicht.

#### **4.5 Bodenschutz**

##### **Erdaushub:**

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folie, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw.

Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen – verursacht z.B. durch häufiges Befahren – auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Ggf. sollten mechanische und/oder pflanzliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z.B. Lupine, Luzerne, Phäcelie und Ölrettich durchgeführt werden.

#### **Aufschüttungen:**

Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten.

Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

#### **4.6 Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Das anfallende Schmutzwasser ist der Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, dass durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und / oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) bei Neubauten anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist zu prüfen, ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei. Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.



Bei Lagerung von grundwassergefährdenden Materialien ist auf eine ausreichende Abdichtung zum Erdreich zu achten.

Sofern für das anfallende Oberflächenwasser Zisternen genutzt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Rohrleitungssysteme usw. nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde stehen. Sie müssen im Bedarfsfalle farblich gekennzeichnet sein.

Auf die Leitlinien zur integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag -> Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Das Niederschlagsbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse frühzeitig mit der SGD Süd in Neustadt abzustimmen.

#### **4.7 Grundwasser**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe die Eingriffe in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwassererhaltung gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

#### **4.8 Kampfmittel**

Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Baumaßnahmen sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde, umgehend zu informieren. Nähere Erläuterungen und Hinweise können unter [www.kampfmittelportal.de](http://www.kampfmittelportal.de) eingeholt werden.

#### **4.9 Straßen- und Außenbeleuchtung**

Es wird empfohlen für die Straßen- und Außenbeleuchtung ausschließlich der Verwendung von Beleuchtungssysteme mit einer niedrigen Anlockwirkung für nachtaktive Insekten zu zulassen. Dies sind Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf- Niederdrucklampen, LED mit warmer Lichttemperatur).

#### **4.10 Schutz von Leitungen/Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklärend.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei der Projektierung baulicher Anlagen und Nebenanlagen muss sich der Bauherr / Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die

Abstandsvorgaben der gelten- den technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

#### **4.11 Telekom**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Kabelschutzanweisungen der Telekom sind zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

#### **4.12 Vermessung**

Für die geometrische Genauigkeit der Grundstücke wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude,

hat nicht stattgefunden. Der Abgleich hat bei Bedarf vor Ort stattzufinden bzw. es ist ein entsprechender Fachplaner mit der Leistung zu beauftragen.

#### **4.13 Gasleitungen**

Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50m zu den bestehenden Versorgungsleitungen zwingend einzuhalten, gem. den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988. Grundsätzlich sind alle geltenden Normen, Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Gesetze einzuhalten.

Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit uns weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.

#### **4.14 Geologiedatengesetz (GeoIDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

## 5 Rechtsgrundlagen

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- 6 Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- 7 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 8 Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- 11 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- 13 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, S 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- 14 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 409)